

richtsperson und durchaus keinem Andern, selbst nicht den Anwälten, die nur ihre Termins-Gebühr erhalten, zugebilligt werden.

Das Trinken von Branntwein oder Wein bei den Versteigerungen, wenn diese auch ausserhalb der Gerichtsstätte gehalten werden, wird hierdurch bei unnachsichtlicher ein- bis mehrtägigen Gefängnißstrafe untersagt.

§. 7.

Vor dem Schlusse jedes Versteigerungs-Termins soll vom Beamten oder Kommissar eine Umfrage unter den Anwesenden gehalten werden, ob einer derselben mehr zu bieten gesonnen sey, und erst, wenn hierauf kein Uebergebot geschieht, ist der Termin für geschlossen zu erklären. Ist diese Erklärung erfolgt, so darf ein Nachgebot nicht mehr angenommen werden, ausser wenn alle Betheiligten, den Letztbietenden mit einbeziffen, davein willigen.

§. 8.

Der Zuschlag soll schon im ersten Termine erfolgen, sobald der abaeichäste Werth geboten worden ist, oder auch sonst wenn der Schuldner und dessen sämmtliche auf die zum Verkaufe gebrachten Stücke eingetragenen Gläubiger einstimmig den Zuschlag verlangen. Ausserdem soll noch ein zweiter Versteigerungs-Termin angefezt und nach diesem der Zuschlag ertheilt werden, insofern entweder zwei Drittel des geschätzten Werthes geboten worden sind, und der Gläubiger, oder die Mehrheit der Gläubiger nach der Stärke ihrer Forderungen, auf den Zuschlag anträgt, auch keine annehmliche Sicherheit für die durch den weitem Termin entstehenden Kosten und etwa andern Verlust geleistet wird, — oder bei einem Gebote unter zwei Dritteln des geschätzten Werthes, wenn der Schuldner und dessen Gläubiger einstimmig den Zuschlag begehren. Ist keines von beiden der Fall, so muß ein dritter Termin angefezt werden, und nach dessen Abhaltung der Zuschlag erfolgen, es sey denn, daß der Schuldner und alle Hypothek-Gläubiger einmüthig noch einen weitem Termin verlangten, oder Jemand sogleich annehmliche Sicherheit für den, bei Fortsetzung der Versteigerung zu besorgenden Ausfall oder sonstigen Verlust bestellte. Würde in dem letzten Termine nicht einmal die Hälfte des abgeschätzten Werthes geboten seyn; so hat das Gericht zwar den Zu-

schlag zu ertheilen, jedoch dem Schuldner zur Wiedereinlösung eine Frist von drei bis längstens zwölf Monaten zu gestatten.

§. 9.

Der in einem fernern, als dem dritten, Termine meistbietend Gebliedene muß, falls auf einhelliges Begehren aller Betheiligten die Versteigerung noch weiter fortgesetzt werden sollte, auf seinen Antrag seines Gebotes entlassen werden.

Auch in dem Falle, daß der Zuschlag oder die Fortsetzung der Versteigerung durch eine auf Eigenthums-Ansprüche gegründete Zwischenklage eines Dritten gehemmt werden müßte, soll der meistbietend Gebliedene, sobald die Zwischenklage zulässig erklärt seyn wird, vom gethanen Gebote auf sein Verlangen sofort freigelassen werden. Ausser diesen besonderen Fällen bleibt ein jeder Bieter, selbst wenn er einen entgegenstehenden Vorbehalt gemacht hätte, an sein Gebot so lange gebunden, bis er im folgenden Termine von einem andern Zahlungsfähigen wieder abgeboten seyn wird.

§. 10.

Zwischen der ersten Bekanntmachung und dem ersten Termine sollen zwei Monate, zwischen den folgenden Terminen aber nur vier bis sechs Wochen Zwischenraum seyn, es sey denn, daß alle Betheiligten, den Letztbietenden mit eingeschlossen, einstimmig eine längere Frist begeherten.

Das in dem vorhergehenden Termine geschehene Letztgebot soll stets in der Bekanntmachung des folgenden Termins, jedoch ohne Nennung des Meistbietenden und des betreibenden Gläubigers, angezeigt werden.

Die Gerichte haben dafür zu sorgen, daß die Ertheilung und Ausfertigung des Erkenntnisses, wodurch ein Verkaufs-Termin angefezt wird, sowie der deshalbigen Bekanntmachungen, längstens binnen acht Tagen von Zeit der letzten gerichtlichen Verhandlung an erfolge.

§. 11.

Derjenige, welcher für einen Andern das höchste Gebot gethan hat, ist verbunden, im Termine die Person anzugeben, welcher das Grundstück zugeschlagen werden soll, und sich als Bevollmächtigten gehörig auszuweisen; widrigenfalls der Zuschlag auf seinen Namen erfolgt, oder, wenn er